

SATZUNG

des Vereins

„Salze im Kulturgut: Forschung - Praxis - Wissenstransfer“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Salze im Kulturgut: Forschung - Praxis - Wissenstransfer (SIK) e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Praxis und des Wissenstransfers in den Konservierungswissenschaften zum nachhaltigen Bewahren von Kulturgut. In diesem Sinne verfolgt der Verein unter anderem folgende Ziele:
 - a. Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben zu Salzen, Salzschäden sowie Maßnahmen zum Umgang mit Salzschäden an Kulturgut
 - b. Strukturierte Langzeitarchivierung von Forschungsergebnissen
 - c. Entwicklung von nachhaltigen Lösungsansätzen für die Praxis
 - d. Inhaltliche Betreuung von Informations-Management-Systemen und Repositorien wie z.B. von SalzWiki/SaltWiki
 - e. Kommunikation mit Fachwelt und Öffentlichkeit
 - f. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Tagungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken; er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Zur Erreichung seiner Vereinsziele kann der Verein einen Zweckbetrieb betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei einer natürlichen Person mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Wer zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, um diese letztendlich über den Ausschluss entscheiden zu lassen. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (7) Durch Beendigung der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft, insbesondere von Beitragsverpflichtungen, befreit.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt und für ordentliche Mitglieder jährlich im Voraus erhoben.
- (2) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen und Spendenquittungen nach Maßgabe des Steuerbescheides des zuständigen Finanzamtes auszustellen.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter können den Verein alleine vertreten. In der Regel soll die Vertretung jedoch durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis die Funktionen des Vorsitizes, der Stellvertretung, der Schriftführung sowie des Schatzmeisteramtes. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder weitere Personen zu seiner Unterstützung berufen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins ehrenamtlich, stellt alljährlich den Haushaltsplan auf und erstellt die Jahresrechnung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, rechnerisch von der Absendung der Einladung an.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist mit demselben Tagesordnungsentwurf erneut einzuladen. Bei Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende
- (7) Hält ein Vorstandsmitglied aus einem wichtigen Grund eine Vorstandssitzung für angezeigt, so hat der 1. Vorsitzende auf dessen Verlangen den Vorstand einzuladen.
- (8) Der Vorstand legt in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. Entgegennahme und Genehmigung des Haushalts und des geprüften Kassenberichtes
 - f. Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beratung oder Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Tagesordnungspunkte
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins
- (2) Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung berechtigt, weitere Zuständigkeiten an sich zu ziehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe von Tagungsort und -zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, rechnerisch von der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift an, einberufen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung

anmelden. Mitteilungen per Fax oder E-Mail mit Antwortbestätigung sind der Schriftform gleichgestellt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäße eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied sein Stimmrecht in Bezug auf einen Tagungsordnungspunkt auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Geheime Abstimmungen können im Einzelfall beantragt und beschlossen werden.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- (8) Die Mitgliederversammlung fertigt über ihre Sitzungen ein Protokoll, das die wesentlichen Förmlichkeiten und etwaige gefasste Beschlüsse dem Wortlaut nach ausweist und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung entsprechend § 33 Abs. 1 BGB geändert werden. Hierbei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden zwei oder mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

